ANCAGE 3

14

141/3

£(≈.07.2010

Herr Müller

R 22987

40

Einrichtung des Erweiterungsbaus der Hauptschule Ferdinandstr. 43, 51063 Köln

Bedarfsprüfung 40/402/21 vom 10.06.2010; RPA Nr.: 141/32/78/10

Hier: Schreiben 40/402/2 vom 07.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von 07.07.2010 bitten Sie mich, meine Einschätzung zur o. g. Bedarfsprüfung nochmals zu überdenken und Ihnen das Ergebnis mitzuteilen.

Auch unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen kann ich den Bedarf zur Einrichtung der Verwaltungsräume vor dem Hintergrund des § 82 GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung) zurzeit nicht zustimmen.

Eine rechtliche Verpflichtung, die Verwaltungsräume neu einzurichten besteht auch weiterhin nicht. Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben mitteilen, ist der Verwaltungsbereich bereits seit Jahren in provisorischen Räumen untergebracht. Aufgrund des Alters usw. sind die Möbel im Hinblick auf die Sicherstellung eines reibungslosen Verwaltungsbetriebes nur eingeschränkt geeignet.

Aus der Sicht des RPA kann zumindest übergangsweise eine weitere provisorische Nutzung des Mobiliars in den neuen Räumen erfolgen.

Aus den genannten Gründen ist die Beschaffung der Einrichtung auch nicht unaufschiebbar; die neuen Verwaltungsräume können, wenn auch mit altem Mobiliar, zumindest übergangsweise genutzt werden.

Ich bitte um Verständnis, dass vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der Stadt Köln eine restriktive Anwendung der Bestimmungen des § 82 GO NRW unumgänglich ist.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 25.06.2010 mitgeteilt, hat der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 beschlossen, für die Haushaltsjahre 2010/2011 einen Doppelhaushalt aufzustellen. Ich stelle Ihnen anheim, mir die Bedarfsprüfung nach Verabschiedung des Haushaltes, bzw. der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Alternativ wäre auch eine Beschlussvorlage denkbar, die den von mir mit Schreiben vom 29.06.2010 anerkannten Bedarf für die Unterrichts- und Nebenräume einschließlich des Arztzimmers und der Turnhalle bestätigt. Der Bedarf für die Verwaltungsräume könnte insoweit unter Haushaltsvorbehalt mit beschlossen werden.

Ihre Auffassung, dass es sich bei Schul-/Bildungspauschale um eine zweckbestimmte Zuwendung handelt und diese nur für Schulträgeraufgaben verwendet werden darf, wird von mir uneingeschränkt geteilt. Ihre Angabe in der Beschlussvorlage wäre aber nur dann korrekt, wenn keine zusätzlichen städtischen Mittel für die Schulträgeraufgaben eingesetzt würden.

Mit freundlichen Grüßen